



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Deutsch- Französischer Kindergarten Wuppertal e. V.".
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nummer VR 2963 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die sozial- pädagogische Betreuung von Kindern unter besonderer Förderung der Vermittlung der französischen Sprache und Kultur.
2. Der Verein fungiert als Träger des in Wuppertal ansässigen deutsch-französischen Kindergartens. Er vertritt die Interessen des Kindergartens und verwaltet die für den Unterhalt des Kindergartens zur Verfügung gestellten Mittel.
3. Aufgabe des Vereins ist es darüber hinaus, den Kindern Gelegenheit zu geben, sich durch Spiel, Gesang und Kontakt mit der französischen Sprache und Kultur vertraut zu machen, den Kontakt von deutschen und deutschsprachigen zu französischen und französischsprachigen Kindern im Kindergarten und umgekehrt zu erleichtern bzw. die französische Muttersprache und -kultur im deutschsprachigen Umfeld zu pflegen. Der Verein will die Weiterführung des Französischunterrichts nach Beendigung des Kindergartens in der Grundschule und darüber hinaus erleichtern und fördern.
4. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in der Form der Offenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines zweisprachigen Kindergartens (im Folgenden: Einrichtung) verwirklicht.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch planmäßige Zusammenarbeit mit der Quantum gGmbH, Wuppertal im Sinne von § 57 Abs. 3 AO insbesondere durch die Anmietung der Immobilie in der Jägerhofstr. 255, Wuppertal sowie durch die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Unterstützung des Kindergartenbetriebes.
6. Außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Quantum gGmbH, Wuppertal im Sinne von § 57 Abs. 3 AO durch die Erstellung der Lohnbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung und der Jahresabschlüsse und der damit zusammenhängenden Leistungen.



7. Weiterhin wird der Zweck verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken mit der Quantum gGmbH, Wuppertal durch Inanspruchnahme von Fachberatung und Trägerfachberatung durch die Quantum gGmbH, Wuppertal.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein oder mehrere Kinder, für das jeweils Sorgerecht besteht, in der Einrichtung betreuen lässt und die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages gilt als entsprechende Aufnahme. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren entscheidet.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahressende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Wenn das Kind aus der Einrichtung ausscheidet, wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft um, danach erlischt die Mitgliedschaft.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Durch Ausschluss erlöschen die etwaigen Forderungen des Vereins gegen das ehemalige Mitglied nicht.



§ 5 Beitrags- und Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über eine Beitrags- und Finanzordnung, in der die Höhe der Vereinsbeitrages festzusetzen ist sowie Bestimmungen zum Finanzwesen des Vereins zu treffen sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres (Beginn 01.08.) durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung, die die Tagesordnung enthält, soll mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zur Post gegeben werden. Dem Aufgeben der Einladung zur Post steht das Versenden per e-mail gleich. Wird die Einladung per e-mail versandt, so ist sie noch einmal in ausgedruckter und unterschriebener Form in den jeweiligen Fächern der Kinder zu hinterlegen und öffentlich am Elternbrett auszuhängen. Wurde eine Einladung nach einer Woche nicht mitgenommen, so ist sie unverzüglich per Post zu versenden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Vereines es erfordert,
 - Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen, zu beschließen sind oder
 - die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.
4. Der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Jahresbericht des Vorstandes zu geben. Sie entscheidet über:
 - den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes und
 - die Wahl der Kassenprüfer.

Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über
 - die Grundsätze und Form der Einrichtung,
 - Grundfragen der Ausstattung,



- Grundsätze der Aufnahme in die Einrichtung,
- die Geschäftsordnung für die Gremien und die Zusammenarbeit der Gremien,
- Satzungsänderungen und- die Auflösung des Vereines.

6. Die Mitarbeiter haben Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden

Darüber hinaus werden bis zu zwei Vorstände in einen erweiterten Vorstand gewählt. Bei Bedarf können weitere Personen von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Vorstände haben Verantwortungsbereiche, die Ihnen zugeordnet sind. Hierbei sind mindestens abzudecken:

- a) Personal,
- b) Finanzen,
- c) Bau- und Instandhaltung,
- d) Schriftführer und Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Frankophone Belange.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereines, die natürliche Personen sind. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung wieder abberufen werden. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich.

2. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit jedenfalls solange im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der Verein wird durch zwei Vorsitzende gemeinsam vertreten.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie über den Mitarbeitern. Er beruft die Elternversammlungen sowie den Rat der Tageseinrichtung ein und erledigt die laufenden Verwaltungsaufgaben, soweit er sie nicht übertragen hat.



5. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des Elternrates über Personalangelegenheiten der Leiterin/des Leiters des Kindergartens. Er informiert den Elternrat über Personalangelegenheiten der übrigen Mitarbeiter.
6. Der Vorstand legt nach Anhörung des Elternrates die Öffnungszeiten fest.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Vorstandssitzung zusammen an der alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes teilnehmen sollten (Gesamtvorstandssitzung). Darüber hinaus können Vorstandssitzungen auch unter Zusammenkunft von zweien der drei Vorsitzenden stattfinden. Zu diesen Sitzungen sind die jeweiligen Mitglieder des erweiterten Vorstandes einzuladen, wenn Themen besprochen werden, die Ihren Aufgabenbereich betreffen. Grundsatzentscheidungen, die die Zukunft und/oder die zukünftige Ausrichtung des Kindergartens betreffen, können nur im Gesamtvorstand getroffen werden.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie zwei der drei Vorsitzenden anwesend sind.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Einzelheiten zu Beschlussfassung, Einladung etc. geregelt werden.
10. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
11. Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8a Übertragung von Rechten des Vorstandes an einen Bevollmächtigten (Geschäftsführer)

Der Vorstand kann einen Bevollmächtigten bestimmen, der die laufenden Geschäfte des Vereins wie ein Geschäftsführer erledigen soll. Er kann vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden. Einzelheiten regeln ein Vorstandsbeschluss und ein gesonderter Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte (Geschäftsführer) wirkt in diesen Bereichen eigenständig.

Der Bevollmächtigte (Geschäftsführer) kann auch ein Nichtmitglied des Deutsch-Französischen Kindergartens e.V. sein.

§ 9 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

1. Auf Mitglieder, die gemeinsam ein oder mehrere Kinder in der Kindertagesstätte betreuen lassen, entfällt in der Mitgliederversammlung zusammen nur eine Stimme.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.



3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder kommt es nicht an.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Protokoll der Sitzungen

Die in Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Satzung kann nur mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Der Vereinszweck kann nur mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Der Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern unter Nennung des Wortlautes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 12 Auflösung des Vereines und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf es der Mehrheit von 3/4 aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Der schriftliche Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein des Kindergartens zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Wuppertal.

Stand 22.05.2023